

**Verwaltungsvorschrift des Ministerpräsidenten
des Freistaats Thüringen
zur Ausführung des Thüringer Verdienstordensgesetzes (VV ThürVOG)**

November 2005

Gemäß § 7 des Thüringer Verdienstordensgesetzes (Thür VOG) vom 19. September 2000 erlässt der Ministerpräsident des Freistaats Thüringen folgende Verwaltungsvorschrift:

Zu § 1

1 Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Der Verdienstorden ist die höchste Anerkennung, die der Freistaat Thüringen für außerordentliche Verdienste um das Gemeinwohl ausspricht. Bei der Verleihung sollen verdiente Personen aus allen Gruppen der Bevölkerung berücksichtigt werden. Ausgezeichnet werden können auch Personen, die weder ihren Geburtsort noch ihren Wohnsitz in Thüringen haben.
- 1.2 Bei den Verdiensten soll es sich um außerordentliche Leistungen über einen längeren Zeitraum oder eine ganz außergewöhnliche Leistung handeln, die für die Allgemeinheit des Freistaats erbracht wurde.
- 1.3 Eine ehrenamtliche Tätigkeit kann mit der Verleihung des Verdienstordens gewürdigt werden, wenn sie mit sehr großem persönlichen Einsatz und unter Zurückstellung eigener Interessen über viele Jahre zur Förderung wichtiger staatlicher oder gesellschaftlicher Belange ausgeübt wird.
- 1.4 Sind diese Leistungen bereits durch andere staatliche oder staatlich genehmigte Auszeichnungen gewürdigt worden, darf der Thüringer Verdienstorden frühestens drei Jahre nach Aushändigung der letzten Auszeichnung verliehen werden.
- 1.5 Die Erfüllung von Berufspflichten oder das Wirken für das eigene Unternehmen allein rechtfertigt die Verleihung nicht. Äußere Anlässe wie Jubiläen, Geburtstage oder das Ausscheiden aus einem Amt kommen nicht in Betracht.
- 1.6 Angehörige des öffentlichen Dienstes werden für Verdienste, die sie außerhalb ihres dienstlichen Aufgabenbereiches erworben haben, in gleicher Weise wie andere Personen gewürdigt. Verdienste die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Amt zu sehen sind, können nur dann Grund für die Verleihung sein, wenn diese in außergewöhnlich herausragender Weise weit über die Erfüllung dienstlicher Pflichten hinausgehen.

- 1.7 Wer seine eigene Auszeichnung anregt, kann nicht mit einer Verleihung rechnen. Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung besteht nicht. Ebenso ist eine posthume Verleihung nicht möglich.
- 1.8 Verdienste aus der Zeit vor dem 3. Oktober 1990 können nur in Verbindung mit Verdiensten gewürdigt werden, die nach diesem Zeitpunkt erworben wurden.

Zu § 4

1 Vorschlagsrecht

- 1.1 Die Vorschlagsberechtigten – der Präsident des Landtages und die Mitglieder der Landesregierung – unterbreiten dem Ministerpräsidenten ihre Vorschläge.
- 1.2 Daneben sind Initiativverleihungen des Thüringer Ministerpräsidenten möglich. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

2 Verfahren

- 2.1 Anregungen für eine Verleihung kann jedermann an die Vorschlagsberechtigten oder an den Thüringer Ministerpräsidenten richten.
- 2.2 Der Vorschlag enthält:
 - Vor- und Zuname, Geburtsname
 - Geburtstag und -ort
 - Staatsangehörigkeit
 - Anschrift
 - Beruf zum Zeitpunkt des Vorschlages
 - Angaben über in- und ausländische Auszeichnungen sowie Titel
 - Vorschlagsbegründung (Darlegung der Verdienste im Einzelnen)

2.3 Die in Vorbereitung der Verleihung erforderlichen Daten werden in einem zweistufigen Prüfverfahren (Prüfung der Würdigkeit vor Verdiensten) durch die Staatskanzlei erhoben.

2.4 Bei ausländischen Staatsangehörigen wird das Auswärtige Amt um Nachricht gebeten, ob dort Bedenken gegen die beabsichtigte Verleihung bestehen.

2.5 Alle Ordensvorgänge sind vertraulich.

Zu § 5

- 1.1 Die Verleihungsurkunde wird vom Ministerpräsidenten ausgefertigt und unterzeichnet und gesiegelt.

Über die Aushändigung bestimmt der Ministerpräsident.

Zu § 8

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verwaltungsvorschrift gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Zu § 9

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Erfurt, November 2005

Der Thüringer Ministerpräsident

Dieter Althaus